

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zum Kinderschutz  
Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und der ADD für Mainzer Schulen<sup>1</sup>

1. Vorbemerkung

Jugendhilfe und Schule sind die beiden großen Institutionen, die beide die gleiche Zielgruppe haben: Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sind Schule und Jugendhilfe von ihrer rechtlichen Ausgestaltung und ihrer inhaltlichen Aufgabensetzung sehr unterschiedlich. Beide Institutionen haben eine gemeinsame Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Sicherung des Kinderschutzes, wie beispielsweise in § 3 Abs. 2 Schulgesetz RLP formuliert.

Das Schulgesetz RLP sieht gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 vor, junge Menschen entsprechend ihren Anlagen zu fördern, sie zu befähigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und zu übernehmen und ihre Persönlichkeit unter Rücksichtnahme auf andere frei zu entfalten. Der Schule kommt damit eine eigenständige Rolle zu, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch entgegenzuwirken. Die jeweilige Schule entscheidet daher, ab welchem Zeitpunkt das Amt für Jugend und Familie einzubeziehen ist.

Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche aktiv in ihrer individuellen Entwicklung und ihrer Erziehung zu unterstützen, damit sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können. Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung Förderung erfahren und Benachteiligungen soweit wie möglich reduziert werden (§ 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII - KJHG).

Eine besondere Aufgabenverpflichtung hat das Amt für Jugend und Familie bei der Sicherung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII – KJHG. Eine Verpflichtung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich für beide Institutionen aus § 81 Nr. 1 SGB VIII – KJHG – und § 19 Nr. 1 Schulgesetz RLP.

Gerade durch die unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen ist es erforderlich, bei einem sensiblen Aufgabenbereich wie dem Kinderschutz, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) und der ADD, dem Ministerium im Bereich der freien privaten Schulen und der Diözese im Bereich der kirchlichen Schulen zu schließen. Die Lehrerschaft an den Schulen soll damit eine Sicherheit im Umgang mit dem Kinderschutz erlangen und in die Lage versetzt werden, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Dadurch werden für die Lehrerschaft zuverlässige und verlässliche Wege für einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie geschaffen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht.

Mit dieser Regelung wird ein entscheidender Schritt im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes gemacht. Es werden eindeutige Abläufe im schulinternen Arbeitsbereich in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Familie Mainz beschrieben. Dies schafft Handlungssicherheit für alle Akteure.

Die vorliegende Vereinbarung ist gültig für alle Schulen des Stadtgebietes Mainz. Diese sind: Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Berufsschulen.

<sup>1</sup> Die Regelung gilt ebenfalls für die freien privaten Schulen und die kirchlichen Schulen. Mit dem zuständigen Ministerium (für die freien privaten Schulen) und der Diözese (für die kirchlichen Schulen) werden die Verträge analog geschlossen.

## 2. Ablauf an Schulen bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung

- 2.1. Sobald eine Lehrkraft von einer Schülerin/einem Schüler den Eindruck hat, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, informiert sie die Schulleitung mündlich über diese Vermutung
- 2.2. Inwieweit die unter 2.1. beschriebene Regelung für sonstige Personen gilt, die an der Schule beschäftigt sind, regelt die Schulleitung jeweils in ihrem fachlichen Ermessen und in Würdigung der Intention dieser Vereinbarung. Für Fachkräfte der Schulsozialarbeit gelten die Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII, die das Amt für Jugend und Familie mit dem Träger der Schulsozialarbeit geschlossen hat
- 2.3. Sobald sich bei der Schulleitung und der Lehrkraft die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung in der mündlichen Erörterung nicht ausräumen lässt, ergreift die Schule geeignete Maßnahmen. Dabei sind für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen entsprechend dem vorliegenden Einzelfall in Betracht zu ziehen (keine abschließende Aufzählung):
  - Beratungsgespräch mit der Schulleitung, soweit erforderlich unter Einbeziehung des Klassenlehrers, um weitere Einschätzungen zu ermöglichen
  - Durchführung von Elterngesprächen (Leitfaden für ein Eltern-Lehrergespräch)
  - Einsatz eines Verhaltensbogen über die Schülerin/den Schüler
  - Klärung der Fehltage oder ob bereits eine Form der Schulverweigerung vorliegt
  - Einbeziehung des zuständigen Vertrauenslehrers
  - Einbeziehung der Schulsozialarbeit, wenn an der Schule vorhanden
  - Hinzuziehung des Schulpsychologen/Weiterleitung an den schulpsychologischen Dienst
  - Hinzuziehung des Schularztes/Gesundheitsamt/Gesundheitspfleger
  - Hinzuziehung des Projektes „Die zweite Chance“, falls an der Schule vorhanden

## 3. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt

- 3.1. Das Amt für Jugend und Familie Mainz ist grundsätzlich zuständig für alle Familien mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Mainz haben
- 3.2. Soweit die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind die geeigneten Vorschläge der Lehrkräfte umzusetzen oder Maßnahmen der getroffenen Vereinbarung führen nicht zum Ziel, schaltet die Schulleitung bzw. die meldende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz ein
- 3.3. Die Einschaltung des Amtes für Jugend und Familie erfolgt mittels einer Gefährdungsmeldung. Die Gefährdungsmeldung wird per Fax an das Amt für Jugend und Familie geschickt. Der Gefährdungsmeldebogen ist Bestandteil

dieser Vereinbarung (siehe Anlage 3). In Eilfällen ist eine mündliche Meldung ebenfalls möglich

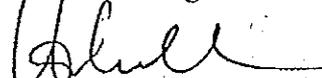
- 3.4. Liegt nach Einschätzung der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung eine akute und unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, wird das Amt für Jugend und Familie unverzüglich eingeschaltet. Dies kann zunächst telefonisch bei der zuständigen Fachkraft im ASD erfolgen. Eine Meldung per Fax (siehe Anlage 3) wird in jedem Falle unverzüglich nachgereicht
- 3.5. Die Schule erhält bei einer akuten und unmittelbaren Kindeswohlgefährdung eine Rückmeldung per Fax durch den ASD. Der Inhalt dieser Rückmeldung bezieht sich auch darauf, ob mit der Familie und dem Kind/Jugendlichen ein Kontakt stattgefunden hat und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Im Weiteren verständigen sich die fallzuständige Fachkraft mit der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung über die weitere Vorgehensweise
- Alle Beteiligten der Schule und des Amtes für Jugend und Familie gehen dabei sorgfältig und gewissenhaft mit der Weitergabe von Daten um
- 3.6. Die Schule und das Amt für Jugend und Familie Mainz können anlassbezogen zu den Helfergesprächen einladen

Mainz, den 08.2012

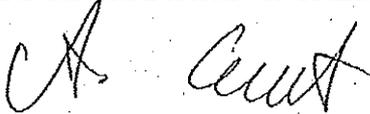
Dezernat IV - Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

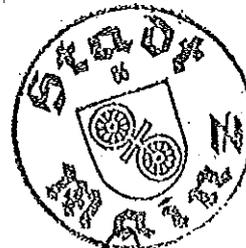
  
Beigeordneter Merkator

Schulverwaltungsamt der Stadt Mainz

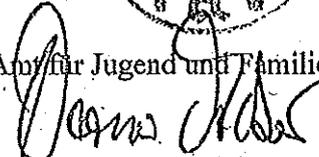
  
Frau Henkel - Amtsleitung

ADD für den Bereich der Grundschulen

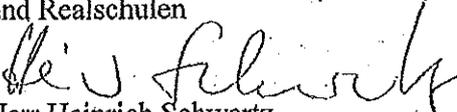
  
Frau Annette Ernst



Amt für Jugend und Familie

  
Herr Acker - Amtsleitung

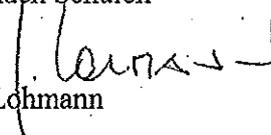
ADD für den Bereich der Haupt- und Realschulen

  
Herr Heinrich Schwartz

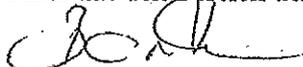
ADD für den Bereich der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien

  
Herr Martin Gill

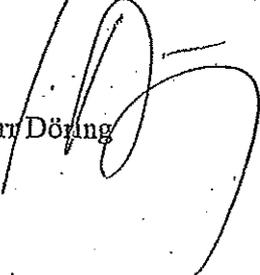
ADD für den Bereich der Berufsbildenden Schulen

  
Herr Lohmann

ADD für den Bereich der Förderschulen

  
Herr Manfred Barthen

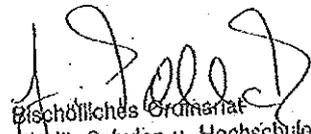
Freie Waldorfschule Mainz

  
Herr Döring

~~Bischöfliches Ordinariat für die  
Martinus Grund- u. Hauptschule~~

~~Herr Ottersbach~~

*Für die Mainzer  
Schulen in Träger-  
schaft des Bistums  
Mainz*

  
Bischöfliches Ordinariat  
Dezernentin für Schulen u. Hochschulen  
Ordinarlatsdirektorin Dr. Gertrud Pollak  
Bischofsplatz 2  
55116 Mainz